

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

**II- 6484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

7173/1-Pr 1/88

3034 /AB

1989 -01- 31

zu 3074/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3074/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde (3074/J), betreffend Käseskandal/Spanien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Spanische Außenministerium hat mit einer am 30.10.1986 eingelangte Note vom 13.10.1986 dem Bundesministerium für Justiz ein Rechtshilfeersuchen des Zentralen Untersuchungsgerichtes Nr. 3 in Madrid übermittelt, das nach seiner Übersetzung am 13.1.1987 an die Gerichtsbehörden weitergeleitet worden ist. Dieses Rechtshilfeersuchen stützte sich auf ein Privatanklageverfahren gegen die Verantwortlichen der Firma PROLACTAL, einer Tochterfirma der ÖMOLK, wegen des Verdachtes der Begehung von Währungsdelikten zufolge Überbewertung der Einfuhrpreise bei Käselieferungen. Das spanische Untersuchungsgericht ersuchte um Mitteilung des genehmigten Preises für den Export bestimmter Käsesorten nach Spanien.

Das Strafbezirksgericht Wien hat mit Beschuß vom 2.4.1987 die Leistung der Rechtshilfe abgelehnt, weil der dem Ersuchen zugrundeliegende Sachverhalt nach österreichischem Recht ausschließlich eine fiskalisch strafbare Handlung darstellt und Spanien bislang das Zusatzprotokoll zum

DOK 516P

- 2 -

Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 17.3.1978, BGBI. 296/1983, nicht ratifiziert hat. Die Ablehnung der Rechtshilfe wurde den spanischen Behörden mit Note vom 13.4.1987 zur Kenntnis gebracht.

Zu 2 und 3:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde am 17.11.1986 mit dem Ersuchen um Prüfung des spanischen Rechtshilfeersuchens befaßt. Es hat dazu mitgeteilt, daß die zugrundeliegenden Vorwürfe bereits im Jahr 1983 der Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien angezeigt worden waren. Die seinerzeitigen Erhebungen der Wirtschaftspolizei, die sich auch auf die Tochterfirmen der ÖMOLK erstreckten, hatten im Zusammenhang mit der Fa. PROLACTAL keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von verantwortlichen Personen der Firma ÖMOLK erbracht, weswegen hiezu keine weitere Erhebungen geführt werden.

27. Jänner 1989



DOK 516P